

{
Sich Zahlen
nicht vergessen!

Siedlungen

I. Mandantenbegehren

Die Mandanten, die Eheleute Sabine und Thomas Gerner haben bereits Klage gegen ihre Vermieterin eingereicht auf Zustimmung zur teilweisen Unter vermietung ihrer Wohnung in Hamburg. Aufgrund veränderter Lebensumstände bewohnen sie ihre Wohnung derzeit wieder selbst.

- Nunmehr bitten sie im Prüfung, ob ihnen für den Zeitraum 1.1.2017 bis zum 31.7.2017 Schadensersatzansprüche gegen ihre Vermieterin wegen Verweigerung der Zustimmung zur Unter vermietung zustehen und wie diese ggf. geltend gemacht werden können. Zudem
- ✓ bitten sie um Auskunft, wie der anteilige Rechtsstreit weitergeführt werden soll.

II. Materialelle Rechtslage

1

Den Mandanten konnte zunächst ein Anspruch gegen die Besser Mietes GmbH & Co KG auf Zahlung von entgangenen Nutzen in Höhe von 700,- € für den Zeitraum von 1.1.2017 bis zum 31.1.2017 aus § 280 Abs. 1 Wm. § 553 Abs. 1 BGB zugeteilt.

1. Das erforderliche Schildverhältnis besteht in dem Mietvertrag zwischen den Mandanten und Herr Clausen vom 12.1.2006. Da die Besser Mietes GmbH & Co KG (Gegenin) das Grundstück mit dem Mehrfamilienhaus im

zu dem Abgang

gut gelingen!

✓ Nur wenn auch der Konkurrenzvertrag
nennen

¹ Zu prüfen ist, ob der die Mandanten schuldig Ansprüche auf Zahlung von entgangenem Mietzins gegen die Besser Mieten GmbH & Co KG für den Zeitraum vom 1.1.17 bis zum 31.7.17 vorgebringen werden können und ob diesbezüglich erheblicher Gegenwert in tatsächlicher aber rechtlicher Hinsicht zu erwarten ist.

Jahr 2015 erworben hat und Eigentümerin wurde, ist sie gemäß § 566 Abs. 1 BGB in den Mietvertrag als Vermieterin eingetragen.

2. Die gemäß § 280 Abs. 1 BGB erforderliche Pflichtüberleitung könnte sich aus der Verweigerung zur Erteilung der Unternehmenslizenz für Januar 2017 ergeben. Gemäß § 553 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Mieter von dem Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung eines Teils des Wohnraums verlangen, wenn nach Ablauf des Mietvertrags ein berechtigtes Interesse daran entsteht.

Ungeachtet dessen, ob ein solches Interesse vorlag, bezieht sich der Anspruch jedoch nicht auf eine generelle Erlaubnis, sondern nur auf die Gebrauchsüberlassung an die bestimmte Person. In ihrem Schreiben an die Gegenpart vom 22.7.16 haben die Herdanten jedoch noch keinen Untermieter besetzt. Insofern war die Ablehnung der Gegenpart für Januar 2017 vom 4.8.16 nicht zu bestanden, da den Herdanten noch kein Anspruch zustand.

Der Schadensersatzanspruch in Höhe von 700,- € für den Januar 2017 besteht daher nicht.

- Der Herdanter könnte dasselbe Anspruch jedoch in Höhe von 4.200,- € für den Zeitraum vom 1.2.2017 bis zum 31.7.17 zustehen.

1. Die Pflichtverletzung der Gegenpart könnte in den Ablehnungen vom 2.11.16 bzgl. Frau Weber als Untermieterin und vom 16.12.16 bzgl. Dr. Hoch als Untermieter liegen, falls den Herdanten insoweit ein Anspruch auf

Wissen? Nur wäre ein Satz als Begründung verwöhlich gewesen: War der Vermieter die Möglichkeit haben muss, zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit einer Person als Nutzniehmer reicht.

Herr Koca ließ aber erst ab dem 15.2.2017 gemietet.

Zustimmung gemäß § 553 Abs. 1 BGB zustand.

a) Bei dem Objekt kleines Flair 11a in Hamburg handelt es sich um Wohnung

b) Den Mietanten müsste ein berechtigtes Interesse an der

Gebrauchsüberlassung bestehen, § 553 Abs. 1 S. 1 BGB.

Dieses kann sich aus einer Veränderung des persönlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse nach Vertragschluss ergeben.

Die Mietanten berichteten, vom 1.1.17 bis 31.12.18

für 2 Jahre nach Paris zu ziehen, da ~~der~~ Herr Geiss dort eine bestimmte Lehrtätigkeit aufnehmen wollte. Dazu mussten die Mietanten in Paris eine weitere Wohnung anmieten. Durch die Anmietung von zwei Wohnungen entstanden den Mietanten erhebliche Mehrkosten, die sie ohne die Unter Vermietung nicht aufbringen konnten. Insolfern bestand ein erhebliches wirtschaftliches Interesse, ~~die~~

für dieses berechtigte Interesse sind die Mietanten

✓ beweispflichtig. Das zeitweise Aufenthalt in Paris konnte

✓ vorliegend durch den beständiges Arbeitsertrag, das Herr Geiss mit der Universität Paris nachgewiesen werden. Dieser kann gemäß § 416 ZPO als Aktivatunkunde in der Verhandlung vorgelegt werden.

c) Ferner müssen die Mietanten berücksichtigt haben, einen Teil der Wohnung unterzurichten.

Noch des Rechtsprechung ist es ausreichend, wenn die Mieter während des Dauer der Unter Vermietung einen von mehreren Räumen zur Verfügung oder auch nur gelegentlichen Übernachtung nutzen

fehlt Raum.

Zitieren Sie genau nach § 420 ZPO, ob die Vorlage ein Original fordert.

Bei der Wohnung des Mietvertrags handelt es sich um eine Drei-Zimmer-Wohnung. Sie benötigen 2 dieser Zimmer unterzurichten, wobei die Nutzung der Küche und des Badzimmers gestattet werden sollte. Das dritte Zimmer wollten sie nutzen, um dort persönliche Gegenstände zu lagern und an dort ca. 2 Mal im Jahr zu übernachten. Es ist nicht erforderlich, dass ein bestimmter Mindestanteil der Wohnung überlassen wird, insbesondere nicht mindestens die Hälfte. Vorausgesetzt ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei einer 3-Zimmer-Wohnung bei 2 Zimmern schon nur 2 Drittel der Privatsphäre überlassen werden. Mit einem Drittel bleibt dem Untermieter bereits ein wesentlicher Teil vorbehalten. Die Küche und das Bad werden während des ~~ganz~~ Aufenthalts des Mietvertrags gemeinsam genutzt und ~~sind~~ sind daher bei der Frage der "teilweisen" Überlassung unbedeutlich.

Während liegt eine Teilüberlassung vor.

- a) Dem steht auch nicht entgegen, dass die Mietverträge für 2 Jahre nach Paris ziehen wollten. Zum einen ist der ~~der~~ Anspruch ~~aus~~ aus § 553 BGB schon nicht Voraussetzung, dass der Lebensmittelpunkt während der Gebrauchsüberlassung in der Wohnung verbleibt. Dieser zuständige Verlegering nach Paris ist insoweit unabhängig. Insbesondere ~~ist~~ liegt eine Untermietung nicht vor, wenn ein Mieter aufgenommen wird, um mit ihm gemeinsam in der Wohnung zu leben. Die Gründung einer Wohngemeinschaft ist lediglich ein Fall der berechtigten Interesses. (V. § 553 Abs. 1 S. 1 BGB).

sehr schön

Zwangsbarkeit?

Zwangsbarkeit könnte lediglich dann gelten, wenn tatsächlich die dauerhafte Aufgabe der Wohnung beobachtigt wäre. Dem Zweck des § 553 BGB ist es, den Mieter die Wohnung zu Wohnzwecken und nicht zur unerlaublichen Verwendung oder ein Vermieter zu erhalten. Hier hatten die Mandanten jedoch die feste Absicht, nach 2 Jahren nach Hamburg zurückzukehren. Dies ergibt sich erneut daraus, dass die Mutter von Frau Gerner noch in Hamburg lebt und zum anderen daraus, dass die Eheleute Gerner mit der Umgebung des Viehstalls sehr vertraut sind und es weiterhin als ihre Heimat empfinden.

e) Der Anspruch auf Zustimmung besteht gemäß § 553 Abs. 1 S. 2 BGB jedoch nicht, wenn in der Person des Untermieters ein wichtiger Grund vorliegt, der Wohnung übermäßig belegt würde oder dem Vermieter die Überlassung aus sonstigen Gründen nicht zugemessen werden kann.

a) Hinsichtlich der Untermieterin Frau Weber konnten wichtige Gründe in ihrer Person etabliert werden. Diese müssen sich aus seinen persönlichen Verhältnissen ergeben. Die wirtschaftliche Situation des Untermieters ist hingegen nicht entscheidend da die Miete weiterhin für die Miete hatten.

Frau Weber war zwischen 2008 und 2015 bereits Mieterin bei Gegenstr. In dieser Zeit wurden die Räume von ihr bewohnten Räume durch den Hund ihrer Mutter erheblich beschädigt. Dies ist auch unbefristet.

Insofern besteht Anlass zur Annahme, dass es auch in der Wohnung der Mandanten zu Schäden kommen könnte. In ihrer Person lag daher ein berechtigter Verwigerungsgrund vor.

bb) Fraglich ist, ob auch der Unterwerfung an Dr. Hoch ab dem 15.2.2017 Gründe in seiner Person entgegenstehen. Diese können sich auch aus der schließenden Unterwerfung ergeben. An das Mietabicht von Dr. Hoch konnte gezwiegt werden, da es bereits eine Wohnung in Hamburg innehat. Jedoch betreibt er ein Start Up Unternehmen, welches von seiner Wohnung ca. eine Stunde entfernt liegt. Die Wohnung Kleiner Fleet 11 liegt hingegen nur 5 Minuten entfernt. Da Dr. Hoch Arbeitszeiten bis spät in die Nacht hat, besteht estableches Interesse davon, eine Wohnung in Bäariake zu mieten. An seiner Bontät bestehen keine Zweifel, sonstige Gründe in seiner Person sind nicht ersichtlich. 2

cc) Fraglich ist zudem, ob die Überleitung an Dr. Hoch der Gegenpart aus sonstigen Gründen nicht zugestellt werden kann. In ihrem Schreiben vom ~~16.12.16~~ ^{16.12.16} traut sie insoweit vor, in dem Objekt Kleiner Fleet 11 seien mehrere Wohnungen illegal unter vermietet und dass dieser Entwicklung vorgebeugt werden müsse. Dieser Vortrag ist jedoch nicht geziert, den Anspruch der Mieter zu erüthtern. Denn die entgegenstehenden Gründe müssen sich konkret auf ~~die~~ das Mietverhältnis zwischen den betroffenen Parteien beziehen. Der Vermieter hat darzulegen, wieso speziell die Unterwerfung der konkreten Wohnung unzulässig

Grundsätzlich ist dies zutreffend,

hier prüfen Sie aber ob die Pflicht solang sie kommen Gründe die Gegenpart als Vermieter beweisbelastet ist, sind fajt mit einem JE. 2 Da für die eines Gebrauchsüberlassung entgegenstehenden Beweisführungsmaßnahmen an dieser Stelle nicht zu prüfen. Wenn keine Absicht zum Abschluss des WVR bestand, besteht auch kein JE. Dies wäre dann eine Sache zu diskutieren.

1st. Folglich müssen die Gründe ihrer Anspruch auch in dem konkreten Mietverhältnis haben. Bei der illegalen Unter Vermietung anderer Wohnungen handelt es sich jedoch um Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Mieters und außerhalb des Mietverhältnisses. Vielmehr stellt dies eigene Pflichtverletzungen der jeweiligen Mieter dar, die auch innerhalb der jeweiligen Mietverhältnisse adressiert werden müssen.

~~Mietverhältnis nicht unter Mietverhältnissen~~
~~dann aber nicht abgeleitet werden, dann kann die Abseit der Unter Vermietung - wie hier - vorher angezeigt wird~~
dass die Vermieterin hinreichende Einflussmöglichkeiten um ihre Interessen zu wahren. Eine gewisse Unzumutbarkeit weiterer Unter Vermietungen kann aus den Pflichtverletzungen anderer Mieter aber nicht abgeleitet werden.

2) Folglich stand dem Mieter ein Anspruch auf Zustimmung zur Unter Vermietung an Dr. Hoch & ab dem 15.2.12 zu, sodass die Gegnerin eine Pflicht verletzt hat.

3) Die Pflichtverletzung müsste Schuldhaft gewesen sein. Gemäß §280 Abs. 1 S.2 wird dies vermutet, solange sie sich nicht exkulpieren. Fraglich ist, ob die Gegnerin den Entlastungsversuch dadurch erbringen kann, dass sie auf die Beratung durch ihre Prozessbevollmächtigten verzichtet hat.

Nach §276 Abs. 1 S.1 BGB hat die Gegnerin Vorsicht und Fahrlässigkeit zu verhindern. Fahrlässig handelt, wenn die im Verkehr gedankte Sorgfalt außer Acht lässt. Die unrichtige Rechtsanschauung eines Anwalt ist mindestens dann kein Entschuldigungsgrund, wenn & sich die Gegnerin den Inhalt des Anwalts gemäß §278 S.1 BGB zweifeln lassen muss.

few min

Nach dieser Vorichtung hat der Schildner das Verschulden von Personen, bevor es sich zur Erfüllung von Verbindlichkeiten bildet, in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Dazu müssten der Prozessvertreter im Pflichtenkreis des Gegners tätig geworden sein. Umso mehr sind hier nicht nur einzelne Haupt- oder Nebenpflichten, sondern „Verbindlichkeit“ umfasst das Gesamtverhalten des Gegners im Rahmen des Mietverhältnisses. Hier war die Gegenre auf den Mietvertrag verpflichtet, über ~~die~~ die Bitte um Zustimmung zur Unterwerfung zu entscheiden und wäre gemäß § 553 Abs. 1 S. 1 BGB zur Zustimmung verpflichtet gewesen. Dies stellt eine vertragliche Nebenpflicht dar. Bei dieser Zustimmung hat die Gegenre den Rat ihrer Prozessbevollmächtigten eingeholt, sodass diese ~~in~~ in ihrem Pflichtenkreis tätig wurde. Dass ihre Prozessbevollmächtigte ~~schließlich~~ die Selsche Rechtsauskunft erstellt habe, wird hi daher gemäß § 228 S. 1 zugerechnet. ~~Hi~~ Sie kann den Entlastungsbeweis nach § 229 Abs. 1 S. 1 BGB daher nicht führen.

3. Schließlich müsste ~~ein~~ ein erschöpfender Schaden der Mietparteien schliessig dargelegt werden können. ~~Hi~~ Gemäß § 269 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich der Zustand herzustellen, der ohne die Pflichtverletzung bestehen würde. Nach § 251 Abs. 1 BGB kann eine Geldentschädigung gebrodet werden, wenn die Herstellung nicht möglich ist.

~~Hi~~ Aufgrund des Weigerung des Gegenre haben die Mietparteien davon abgesehen, die Wohnung teilweise an Herrn Dr. Hoch für die Dauer vom 15.2.17 bis 31.7.18 für einen monatlichen Mietzins von 700,- € zu vermieten. ~~Hoch~~

Wir erhielten noch dann
leben werden, wann die
PA in fairplay gehandelt
hat, da davon auszugehen
daß momentan ist.

Ihnen stand daher Einnahmen in Höhe von 3850,- € entgangen.

Für die Entstehung des Schadens sind die Mietparteien allerdings beweispflichtig, solass die Aussichten der Beweisführung zu prüfen sind. Es müsste nachgewiesen werden können, dass

- Dr. Hoch die Wohnung tatsächlich gemietet hätte.

Dies könnte zunächst durch Angaben der Mietparteien selbst im Wege der Parteiseziehung gemäß § 447 ZPO erfolgen. Dies würde jedoch die Gegenseit ~~unterschreiten~~ ihres Einverständnisses erfordern. In ihrer Klageerwidlung vom 2.6.12 hat sie

— jedoch bereits widersprochen. Folglich wäre nur eine Feststellung von Amts Wege gemäß § 448 ZPO möglich. Dessen Aussichten sind jedoch offen, da insoweit ein begründeter Anlass des Gerichts ~~zu~~ R für die Überzeugung von der Rechtigkeit der Tatsache erforderlich ist (sog. Anbeweis). Ob das Gericht dazu die Angaben der Mietparteien als ausreichend erachtet, ist zumindest fraglich. Ferner sieht § 448 ZPO voraus, dass andere Beweismittel nicht ausreichend sind.

Die Mietabrechnung könnte ferner durch die Angaben von Dr. Hoch selber bestätigt werden. Es könnte in der Verhandlung — gemäß § 373 ~~des~~ ZPO als Zeuge bestellt werden und würde voraussichtlich bestätigen, dass er ~~es~~ bereit gewesen wäre, einen Unternehmevertrag abzuschließen.

Ein Schaden kann daher schliesslich vorgetragen werden.

Der Mietparteien stellt mithin ein Anspruch gegen die Gegenseit auf Zahlung von 3.850,- € gemäß ~~§ 280 Abs.~~ 1 S.1 BGB zu.

III Zweckmäßigkeit

Zu prüfen ist nunmehr, welches prozeßstratische Vorgehen zweckmäßig ist.

1. Zunächst ist der Mandaten zu raten, ~~soll~~ das Verfahren weiterzuführen und den Schadensersatzanspruch gesetzlich geltend zu machen

2. Es könnte die Gefahr bestehen, dass die Gegenseite den Anspruch unter Verwahrung gegen die Kostentlast gemäß § 93 II ZPO sofort anerkannt. Das wäre der Fall wenn sie keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Insfern ist maßgeblich, ob das Klage eine vorgeschaltete Leistungsaufforderung vorangegangen ist.

Hinsichtlich der Zustimmung zur Untervermietung war dies der Fall. Die Mandaten hatten der Gegenseite am 22.7.16, 2.10.16 und 8.12.16 jeweils entsprechende Schreiben überreicht. Die Gegenseite hat ihre Zustimmung mit Schreiben vom 2.11.16 und 16.12.16 verwieget.

Hinsichtlich des Erreiches der entsprechenden Miete haben die Mandaten die Gegenseite mit Schreiben vom 5.7.17 zur Zahlung für den Zeitraum 1.1.17 bis 28.7.17 aufgefordert. Eine Leistungsaufforderung lediglich für den

Zeitraum 15.2.17 - 31.7.17 liegt bisher nicht vor.

Treten in einem ~~fall~~ anhängigen Rechtsstreit Veränderungen ein, kann gemäß § 93 nach ~~dem~~ bis zur ersten mittellichen Verhandlung oder dem ersten Schriftsatz danach sofort anerkannt werden.

Das gilt also nur, wenn die Ausprägung weiter nicht folllig und erheblich geworden wäre. Dies wiederum läge hier nur vor, wenn die Mietung nicht fortgewährt und überholt geworden wäre.

Dies ließe sich leicht durch Ziffern ausdrücken

Insoweit ~~hätte~~ wäre eine einzelne Leistungsauforderung zweckmäßig. Jedoch hat ~~der~~ ein Vertreter des Gegenst. bei einem Gespräch mit den Mandanten am 5.8.17 geäußert, Entsprechendes werde die Gegenst. unter keinen Umständen nachkommen. Auch einzelne Nachfragen seien zwecklos, da es offensichtlich die Bearbeitung zuständig sei. Daraus ergibt sich auch ohne Leistungsauforderung ein hinreichender Anlass zur Klageerhebung.

Da die Mandanten ~~der~~ den Anlass ~~hätten~~ beweispflichtig sind, müssen deren Aussichten geprüft werden. Das Gespräch wurde von der Frau Rotenfels - einer Freundin von Frau Gorner mitgehört. Diese kann im Prozess gemäß §373 ZPO als Zeugin benannt werden und wird die Angaben bestätigen.

Die Mandanten sind ~~noch~~ noch darauf hinzuweisen, dass eine fachungeschäftige Anschrift von Frau Rotenfels mitgeteilt ist.

3. Der Zuständigkeit des ursprünglichen Klage stehen keine Hindernisse entgegen. Insbesondere ist das Antragsgericht Homburg gemäß § 29c Abs. 1 ZPO tatsächlich und gemäß §23 Nr. 2a CIVS sachlich zuständig. Da das Rechtshilfet vor dem Antragsgericht stattfindet, war gemäß §78 Abs. 1 S. 1 ZPO keine anwaltliche Vertretung erforderrlich.

4. Zu prüfen ist, ob das bestehende Rechtshilfet weitergeführt werden kann oder eine neue Klage erhaben werden muss. Ursprünglich hatten die ~~Rechts~~ Mandanten beantragt, die Gegenst. zur Zustimmung zur Untersuchung zu verurteilen.

Mindestens begehen sie Schadensersatz.

Die Umstellung des Klageantrags könnte aber gemäß § 261 Nr. 3 ZPO zulässig sein. Die Mandanten bewohnen die Wohnung seit dem 18.12 wieder selbst, da ~~die~~ die Mutter von Frau Geiss Mitte Juli pflegebedürftig geworden ist. Dafür haben sich die Klageunstände nach Rechtsfähigkeit geändert. Aus diesem Grund begehen die Mandanten nunmehr statt des ursprünglichen Zustimmung Schadensersatz. Da die entzogene Miete auf die schrunde Zustimmung zurückgeht, steht der Schadensersatzspruch ~~an~~ des „Interesses“ der Zustimmung gemäß § 264 Nr 3 ZPO dor. Insofern kann der Antrag vorgelegt werden.

5. Schlüsslich ist zu prüfen wie mit dem Rechtstreit im übrigen umzugehen ist. Die Mandanten begehen nämlich die Zustimmung zur Unterwerfung bis zum ~~2~~ 31.12.18, nunmehr wird aber nur das entsprechende Interesse bis zum 31.7.17 gefordert. Dafür liegt hinsichtlich des Interesses der Zustimmung für 1.8.17 - 31.12.18 die Klagereduzierung iSv. § 264 Nr. 2 ZPO vor. ~~Feststellung~~ ~~wenn~~ ~~bleibt~~ ~~die~~ ist es zweckmäßig die teilweise Erledigung zu erklären. Sagen sich die Gegenseite anschließt, ~~sie~~ werden die entsprechenden Kosten gemäß § 31e Abs. 1 S. 1 ZPO nach billigem Ermessen verrechnet. Falls sie sich nicht anschließt, liegt ein Feststellungsantrag dahingehend vor, dass ~~die~~ der Rechtstreit in der Hauptache teilweise erledigt ist. Die Feststellungsklage wäre begründet, da die Klage der Mandanten ursprünglich zulässig und begründet war und durch eine

nach Rechtshöchststand erzielbare Veränderung unbegründet geworden ist. Die Kosten wurden daher gemäß §31 Abs. 1 ZPO der Kassier aufgelöst, sodass das Kostenrisiko für die Mandaten gering ist.

6. Es ist daher der Vertrag der eingesezten Klage per geschäftlichem Schriftstück zu ergänzen. Das Schriftstück muss gemäß §130d ZPO elektronisch übermittelt werden. Dies erfolgt zweckmäßigsterweise durch den elektronische Anwaltspostfach, §130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO

Praktischer Teil

Matthiesen, Sichhoff, Ohlau Rechtsanwälte

Gewürzgasse 2, 20093 Hamburg

4.8.17.

An das Amtsgericht Hamburg
Sievekingsplatz 1
20355 Hamburg

Replik

- Entwurf -

In dem Rechtstreit

Gerner J. Besser Mieten GmbH & Co KG
Az: 21 C 97/17

zeige ich hiermit an, dass ich die Interessen des
Klägers vertrate. Abweichend von der Klage vom
4.5.2017 werde ich in der Verhandlung beantragen:

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger
3.850,- € zuzügl. Zinsen in Höhe von 5 Prozent
punkten über dem Basiszinssatz ~~seit~~ seit dem
- 29.7.~~2017~~ 2017 zu zahlen

Im Übrigen wird der Rechtstreit in der Hauptsache für
erledigt erklärt.

Begründung

Der Kläger steht in der benannten Höhe ein Schadensersatzanspruch zu.

~~Hilfe Juli des Jahres 2017 wurde die Mutter de~~

Seit dem 1.8.2017 wohnen die Kläger wieder in ihrer Wohnung in der Straße Kleiner Fleet 11a in Hamburg. Mit mehreren Schreiben hatten die Kläger die Beklagte ursprünglich zur Zustimmung zur Unter Vermietung der Wohnung an Dr. Hoch vom 15.2.17 - 31.12.18 aufgefordert, welche die Beklagte versagt hatte.

Beweis: Anlagen K1 - K5 des Klage vom 4.5.17.

Has Dr. Hoch wäre bereit gewesen, die 2 der 3 Räume für einen monatlichen Mietzins von ~~800,-~~ € zu mieten.

Beweis: Vernehmung von Dr. Hoch als Zeuge (wohnhaft, Lederweg 93, 22333 Hamburg)

Durch die verworfene Zustimmung ist den ~~stehenden~~ Klägern daher ein Schaden in Höhe von 3.650,- € entstanden.

~~Die Beklagte versteht~~

Am 5.7.17 haben die Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 28.7.17 zur Zahlung des entgegenes Metallzinses bis zum 28.7.17 aufgedrängt. Am 1.8.17 hat ein Vertreter der Beklagten gegenüber den Klägern gesagt, die Beklagte werde keine Entschädigung leisten. Auch erneute Nachfragen seien aussichtslos.

Beweis: Vernehmung des Frau Rötschels als Zeugin
(Bildungsfähige Anschrift wird nachgeweckt)

~~Hans-Joachim~~

Unterschrift

kommen. Um herauszufinden ob die jüngste Arbeit
sie bauen die Wahlen liberalisieren auf und
diskutieren die Probleme des kleinen Bürgertums.
Sollten sie mir als Regierung noch etwas in
die Tasse füllen können? Bei der Basis-
Vorwahl wäre es noch schwieriger Aufgabe
möglich gewesen: Darlehen u. Staatsanleihe, Röte
Mitarbeiter bestimmen? 3188 ± 300, Basismittel?
Dann war nicht einzusehen ob der Aufenthalts-
zeit in Paris wichtig, sondern vielmehr dass man 2 von
den Finanzen unterwirkt werden sollten.
Die Wahlgültigkeit & die Wahl. Sind i. Weitl. überfalle
gut gelaufen.

18 Punkte

G